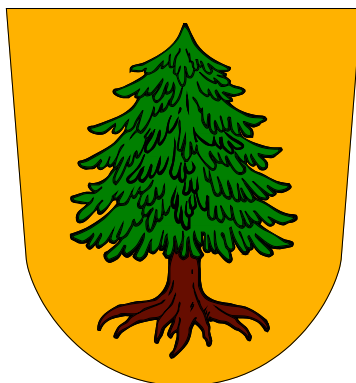


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der Räume im Alten Rathaus der Stadt Viechtach (Benutzungssatzung Altes Rathaus – BSAR)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 006850
Dokumenten-Nummer: 161882

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	05.11.2025	03.11.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2025	05.11.2025	06.11.2025

Satzung über die Benutzung der Räume im Alten Rathaus der Stadt Viechtach (Benutzungssatzung Altes Rathaus – BSAR)

Vom 05.11.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung; Widmung

- (1) Die Räume im Obergeschoss des Alten Rathauses werden als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit, insbesondere Viechtacher Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Sie dienen kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen und privaten Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.
- (2) Die Nutzung für politische Parteien oder Gruppierungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Vergabe der Räume obliegt ausschließlich der Stadt Viechtach.
- (2) Anträge zur Nutzung der Räume sind in Textform durch den Benutzer in der Stadt Viechtach unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Räume dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.
- (3) Der Stadt Viechtach ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (4) Die Benutzung wird von der Stadt Viechtach bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Viechtach rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.
- (5) Die Benutzung schließt die Nutzung der WC-Anlagen mit ein.
- (6) Die Stadt Viechtach mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht im Alten Rathaus aus.

§ 3 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Stadt Viechtach bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.
- (4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Stadt Viechtach oder anderer Personen ausgeschlossen ist.
- (5) Die Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das städtische Personal entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche zuständig. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmefälle müssen der Stadt Viechtach vorher mitgeteilt werden.
- (8) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Viechtach überlässt dem Benutzer die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet.
- (2) Die Benutzung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.
- (3) Die Stadt Viechtach behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Stadt Viechtach die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Räume entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Stadt Viechtach freizustellen. Die Haftung der Stadt Viechtach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.

- (5) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer in Textform bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 5

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn
- a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - b) der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt,
 - c) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Viechtach vorliegt oder entsteht,
 - d) an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
 - e) der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist.
- (2) Die Stadt Viechtach kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger Androhung in Textform Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Viechtach zu.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Räume im Alten Rathaus der Stadt Viechtach (Gebührensatzung Altes Rathaus – GSAR) erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 05.11.2025
STADT VIECHTACH

Hans Greil
zweiter Bürgermeister